

I Textliche Festsetzungen zum Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Nahversorgungszentrum“ (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet 1 (SO 1):

Großflächiger Lebensmittelvollsortimentmarkt mit maximal 2.940 m² Verkaufsfläche, davon maximal 10% Anteil an Non-Food-Waren

Sondergebiet 2 (SO 2):

Einzelhandel Tierbedarf mit maximal 790 m² Verkaufsfläche

Sondergebiet 3 (SO 3):

Drogerie mit maximal 800 m² Verkaufsfläche

Sondergebiet 4 (SO 4):

Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.066 m² Verkaufsfläche, davon maximal 10% Anteil an Non-Food-Waren

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundfläche

2.1.1 Für das SO 1 wird eine maximale Grundfläche von 4.650 m² festgesetzt.

2.1.2 Für das SO 2 wird eine maximale Grundfläche von 1.100 m² festgesetzt.

2.1.3 Für das SO 3 wird eine maximale Grundfläche von 1.150 m² festgesetzt.

2.1.4 Für das SO 4 wird eine maximale Grundfläche von 1.950 m² festgesetzt

2.2 Zahl der Vollgeschosse / Gebäudehöhe

2.2.1 Die Höhe baulicher Anlagen innerhalb der Sondergebiete SO 1 bis SO 4 wird über die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe in Metern festgesetzt. Die Gesamthöhe innerhalb der Sondergebiete SO 1 bis SO 4 ist den Eintragungen der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2.2 Die maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf den höchsten, das Stadtbild noch mitprägenden, Bauteil (Flachdach - Attika, geneigtes Dach - First).

2.2.3 Bezugspunkt ist der nächstgelegene festgesetzte Höhenbezugspunkt.

2.2.4 Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsrohre oder Antennen.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (2) und (4), § 23 (3) BauNVO)

3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden für alle Baugebiete in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

4 Grünordnerische Festsetzungen

4.1 Anzupflanzende Bäume (Grundstücke / öffentliche Parkplätze) (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

4.1.1 Bei privaten Stellplatzanlagen ist je 10 angefangenen Stellplätzen ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum (siehe Gehölzliste) auf Pflanzflächen anzupflanzen.

4.2 Flächen mit Bindung für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

4.2.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindung für Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Bestand zu sichern. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

4.3 Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.3.1 Für die Planstraße A und dem Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist sicherzustellen, dass eine Einleitmenge von 250 l/s Oberflächenwassers in das vorhandenen Kanalnetz nicht überschritten wird. Notwendige Rückhaltemaßnahmen sind im Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sicherzustellen.

4.3.2 Zeitraum

Die Pflanzungen sind spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durch den jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen.

4.4 Es sind folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorzusehen:

4.4.1 Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren

Brutvögel

Es sind 10 artspezifische Nisthilfen (Kästen) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu realisieren:

• 2x Meisenresidenz 1MR zur Anbringung an Gebäuden; • 2x Nisthöhle 1B zur Anbringung an Gehölzen; • 6x Starenhöhle 3S zur Anbringung an Gehölzen

Die Kästen sind vor Beginn der Abbrucharbeiten zu montieren. Bei der Ausführung ist zu beachten:

- Anbringung in einer Mindesthöhe von ca. 3 Meter

- freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in östlicher oder südöstlicher Richtung
- Die Lage aller Nisthilfen ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind 4 artspezifische Kästen zur Montage an oder zur Integration in die Gebäudefassade im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzubringen:

- 2 x 2FTH Fledermaus-Universal-Sommerquartier

Bei der Ausführung ist zu beachten:

- Anbringen in einer Mindesthöhe von 4 Metern
- freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in östlicher oder südlicher Richtung
- Die Lage ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.4.2 CEF1 - Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse (Innerhalb der SPE-Flächen 1 „Zauneidechse“)

Anlage von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse

Es ist eine Fläche von mindestens 0,6 ha als Ersatzhabitat für die Zauneidechsen innerhalb von besonnten Flächen in den nördlichen Randbereichen und der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE 1) aufzuwerten.

Es sind Haufwerken sowie gezielte Gehölzentnahmen vorzunehmen. Die Herrichtung der Ersatzhabitate ist innerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechsen zwischen April und August (sonnig, windstill, >15°C) vorzunehmen.

Insgesamt sind 15 Haufwerke versetzt mit einem Abstand von jeweils ca. 15 m zu schaffen.

Die Haufwerke als Winterquartiere und Tagesverstecke mit integrierten Eiablageflächen sollen ein Volumen von je insgesamt 6 m³ aufweisen. Auf einer Grundfläche von je 2 x 5 m erfolgt die Auskofferung bis in mindestens 0,5 m Tiefe. Anschließend werden pro Schüttung 2 m³ Sand, 2 m³ Baum- und Wurzelstubben sowie 2 m³ Schotter aufgeschüttet. Jede Aufschüttung nimmt die Grundfläche von 2 x 5 m (10 m²) ein und hat eine Gesamthöhe von 80 cm.

Vor dem Beginn des Abfangs der Zauneidechsen ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung die Einrichtung der Flächen fertig zu stellen und die Funktionsfähigkeit als Lebensraum der Art zu gewährleisten.

Pflege der Ersatzlebensräume der Zauneidechse

Haufwerke sind alle 2 bis 3 Jahre von der aufkommenden Vegetation, wie z.B. Brombeere, manuell freizulegen. Spätestens aller 3 Jahre sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der Haufwerke zu realisieren.

Auf den sonstigen Flächen erfolgt die Pflege alle 1 bis 2 Jahre unter der Verwendung von Balkenmähern. Die Mahd ist in den Wintermonaten zwischen November und Februar des Folgejahres.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Der Rhythmus der Pflegearbeiten richtet sich nach der Wüchsigkeit des Standortes. Spätestens aller 2 Jahre sind Die Pflegemaßnahmen zu realisieren.

Weiterführende Aussagen zur Umsetzung sind der Begründung und dem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

4.4.3 Umsetzung und Schutz von Waldameisennester

Die 4 Waldameisennester die sich innerhalb des überplanten Gebietes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden, sind vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Ameisenheger in der Sonnungsphase zwischen Mitte April und Ende Juni bei geeigneten Witterungsbedingungen umzusetzen. Die Umsetzung hat auf den externen Flurstücken 997, 998 sowie dem Flurstück 863 der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6 zu erfolgen.

4.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

4.5.1 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Die Abgrenzung des vorhabenbezogenen Teils ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen und bezieht die Sondergebiete SO 1 bis SO 4 mit ein.

II Textliche Festsetzungen zum Teilbereich des Angebotsbebauungsplanes

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO (Gartenbaubetrieben) und § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Mischgebiet:

In den Mischgebieten MI 1 bis MI 3 sind Tankstellen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sowie Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässige Nutzung von Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl

2.1.1 Für die Mischgebiete MI 1 bis MI 3 wird eine maximale GRZ von 0,6 festgesetzt.

2.1.2 Für die allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse / Gebäudehöhe

2.2.1 Die Höhe baulicher Anlagen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 sowie in den Mischgebieten MI 1 bis MI 3 wird über die Festsetzung der maximal zulässigen Vollgeschosse, gemäß den Eintragungen in der Planzeichnung, geregelt.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (2) und (4), § 23 (3) BauNVO)

3.1 Für die Mischgebiete MI 1 und MI 2 sowie für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1, W 3 und WA 4 ist eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.

3.2 Für das allgemeine Wohngebiet WA 2 ist eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO zulässig. Es sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig.

3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden für alle Baugebiete in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, und Carports (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 14 (1) BauNVO)

4.1 In den Mischgebieten MI 1 bis MI 3 sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 12, 13 und 14 BauGB)

5.1 Es ist eine Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Versorgungsanlagen“ festgesetzt.

5.2 Versorgungsleitungen gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB sind unterirdisch zu errichten. Hierunter fallen insbesondere auch Telefonleitungen.

6 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

6.1 Passiver Immissionsschutz:

Zum Schutz vor Verkehrslärm muss in Gebäuden innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA 4, entlang der Claus-von-Stauffenberg-Straße mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume mit jeweils mindestens einem Fenster von der Straße abgewandt ausgerichtet sein. Hiervon ausgenommen sind Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind.

7 Grünordnerische Festsetzungen

7.1 Anzupflanzende Bäume (Grundstücke / öffentliche Parkplätze) (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

7.1.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 und in den Mischgebieten MI 1 bis MI 4 sind je angefangenen 200 qm Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laub- oder Obstbaum der Pflanzlisten Artenliste 1 bis Artenliste 3 zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7.1.2 Bei privaten Stellplatzanlagen ist je 10 angefangenen Stellplätzen ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum (siehe Gehölzliste) auf Pflanzflächen anzupflanzen.

7.2 Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.2.1 In den allgemeinen Wohngebieten und den Mischgebieten sind Stellplätze mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (Pflaster mit hohem Fugenanteil, sickerfähiges Pflaster, Belag mit Rasenfugen, Rasengittersteinen, Schotterrassen) zu befestigen. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig herzustellen.

7.2.2 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 3 und WA 4 und der Mischgebiete MI 1 bis MI 3 ist das Oberflächenwasser auf den Grundstücken zu versickern.

7.2.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nach Ausnutzung der Grundflächenzahl (GRZ) verbleibenden Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 und in den Mischgebieten MI 1 bis MI 3 sind zu begrünen und dauerhaft pflegen.

7.2.4 Zeitraum

Die Pflanzungen sind spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durch den jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen.

7.2.5 Es sind folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorzusehen:

7.2.5.1 Umsetzung und Schutz von Waldameisennester

Die 2 Waldameisennester im Bereich des Angebotsbebauungsplanes, die sich innerhalb des überplanten Gebietes befinden, sind vor Beginn von Bauarbeiten durch einen Ameisenheger in der Sonnungsphase zwischen Mitte April und Ende

Juni bei geeigneten Witterungsbedingungen umzusetzen. Die Umsetzung hat auf den externen Flurstücken 997, 998 der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6 zu erfolgen.

III Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1 Dachfarbe und Eindeckungen

- 1.1 Für die Dachdeckung von geneigten Dächern sind nur matte und matt engobierte, nicht glänzende Dachpfannen aus Ton, matte, nicht glänzende Dachsteine aus Beton zulässig.
- 1.2 Als Farben für die Dacheindeckungen der Hauptgebäude mit geneigten Dächern sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farbtönen „Rot“, „Grau bis Schwarz“ und „Braun“ nach dem RAL-Farbenregister 840-HR für matte Farben und deren Zwischentöne zulässig.
- 1.3 Thermische und elektrische Solaranlagen sind auf den Dächern zulässig.

2 Einfriedungen

- 2.1 **Allgemeine Wohngebiete WA 3 und WA 4:**
Die Einfriedungen der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,40 m über der unteren Bezugsebene nicht überschreiten. Bezugshöhe für die Höhenbemessung der Einfriedung ist die mittlere Höhe der an das Baugrundstück angrenzende öffentliche Verkehrsfläche.
- 2.2 Für die Durchlässigkeit kleiner Tiere und Kriechtiere ist ein Abstand der Einfriedung zum Boden von mindestens 0,15 m einzuhalten, sofern die jeweilige Einfriedung dieses zulässt.

IV Hinweise

1 Pflanzlisten

Artenliste 1

Standortgerechte, einheimische, mittel- und kleinkronige Bäume innerhalb der Wohngebiete (1 Baum / 200 m² Grundstücksfläche):

Quercus robur	Stieleiche
Betula pendula	Birke
Prunus padus	Traubenkirsche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbeere

Sowie regionaltypische Obstbäume als Hochstämme, z.B.

<u>Apfelsorten:</u>	<u>Birnensorten:</u>	<u>Kirschsorten:</u>
Jacobs Lebel,	Yellerts Butterbirne	Badeborner
Roter Eispapfel	Gute Graue	Große Schwarze Knorpel
Winterrambour		

Artenliste 2

Standortgerechte, einheimische Strauchgehölze:

Ilex aquifolium	Gemeine Stechpalme
Crataegus monogyna	Weißdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Prunus spinosa*	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana	Hasel

Artenliste 3

Groß- und kleinkronige Bäume im Bereich der Verkehrsflächen/Stellplätze:

Acer platanoides	Spitzahorn
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia x intermedia – Pallida	Kaiser-Linde
Sorbus aria	Mehlbeere
Betula pendula	Birke
Sorbus aucuparia	Eberesche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Crataegus laevigata	Echter Rotdorn
Quercus robur	Stieleiche

2 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.

3 Denkmalschutz

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 20 Abs. 1 Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) auch in geringen Mengen meldepflichtig und sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 V1 - Baustelleneinrichtung

Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Beim Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere, Reptilien und Vögel vermieden werden. Höhlenbäume sollten nach Möglichkeit erhalten werden.

4.2 V2 - Bauzeitenregelung

Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzrodungen und die Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Vor Rodungs- und Abrissarbeiten ist daher eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Arten durch einen geeigneten Gutachter durchzuführen

Zudem sind jegliche Eingriffe in den Boden sowie Verdichtungen des Bodens durch das Befahren mit schwerem Gerät vor dem Abfang der Zauneidechsen grundsätzlich zu unterlassen.

4.3 V3 - Baubegleitung Artenschutz

Die gesamte Baumaßnahme ist im Rahmen einer „Baubegleitung Artenschutz“ durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen.

Sollte eine Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, so ist vor der Baufeldfreimachung eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere Brutvogelarten, durchzuführen.

Vor jeglichen Abriss- und Fällarbeiten ist eine generelle Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten durchzuführen und freizugeben. Sollte eine Fällung von potenziellen Habitatbäumen notwendig werden, ist eine Fällbegleitung durchzuführen.

Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben. Bei Besatz mit Fledermäusen sind die Arbeiten auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben.

Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die bspw. erst im Zuge dieser „Baubegleitung Artenschutz“ nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein Ausgleich in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu schaffen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden.

4.4 Erhalt von Gehölzstrukturen

Die Rodung von Gehölzen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Es sind möglichst viele Gehölzstrukturen im gesamten Untersuchungsgebiet zu erhalten. Die bestehenden Gehölze sind, soweit sie in der Nähe des Baufeldes stehen, vor Verletzungen und Schäden durch Bauarbeiten zu schützen. Erforderliche Rückschnitte an den Gehölzen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

4.5 Temporärer Reptilienschutzzaun

Vor Beginn des Abfangs der Zauneidechsen ist, um den Eingriffsbereich ein temporärer Reptilienschutzzaun zu errichten. Dies umfasst insbesondere die nach Norden und Osten angrenzende Fläche mit lockerem Gehölzaufwuchs, welche als Ersatzhabitat (CEF1) aufgewertet werden soll. Der Schutzzaun ist mit einem Übersteigschutz und einer Höhe von ca. 60 cm über dem Boden (KOLLING 2008) zu realisieren, um ein Überklettern der Zauneidechsen zu verhindern. Zudem wird der Zaun ca. 10 cm tief in den Boden eingelassen. Ist dies z.B. aufgrund von Verdichtungen im Boden nicht möglich, werden die unteren 10 cm des Schutzzaunes am Boden ausgelegt und mit Sand abgedeckt.

4.6 Bergung und Umsetzung von Zauneidechsen

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten auf den Flächen, die gemäß des Artenschutzgutachtens durch Zauneidechsen genutzt werden und nach der Errichtung der Reptilienschutzzäune sind die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich zu bergen und in das zuvor geschaffene Ersatzhabitat (CEF1) umzusetzen. Die Bergung der Zauneidechsen muss im Rahmen von mindestens 7 Begehungen mit dem Ende der Winterruhe beginnen und vor Beginn der Eiablage, je nach Witterung zwischen März und Ende Mai/ Anfang Juni erfolgen.

Die genaue Anzahl an Bergungsterminen und das zu erreichende Abfangziel sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die abgefangenen Individuen sind unmittelbar in die im Vorfeld fertiggestellte Fläche der CEF1-Maßnahme zu verbringen. Die Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt des Abfangs sowie der Freistellung müssen entsprechend geeignet sein, sodass eine Aktivität der Zauneidechsen sichergestellt ist. Dies beinhaltet folgende Parameter: Windstill / Temperaturen über 15 °C / sonnig.

4.7 Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

Insgesamt ist die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Plätze auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignet sind vor allem LED-Lampen, die im Vergleich zu Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Metallhalogen- und Quecksilberdampf Lampen eine geringere Anziehung nachtaktiver Insekten verursachen (SCHMID et al. 2008, HUEMER et al. 2010, 2011). Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren sind solche mit dem Farbton „warmweiß“ zu nutzen. Die Lichtquellen sind geschlossen und abgeschirmt auf den zu beleuchtenden Bereich gebündelt zu errichten.

4.8 Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

Es wird empfohlen generell auf Spiegelfassaden und Glas mit hohem Reflexionsgrad (Außenreflexionsgrad >15%) in Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern zu verzichten. Zudem sind an Gebäuden mit großen Glasflächen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Vogelschlags zu ergreifen. Als große Glasflächen sind Einzelglasflächen und Flächen mit zusammenhängenden, auch unterteilten Glasflächen mit einer Größe >1,5 m² sowie Fensterbänder mit einer Höhe von >1 m einzustufen.

5 Brand- und Katastrophenschutz

Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die tatsächliche Löschwasserbevorratung im Grundschutz für das jeweilige Planungsgebiet richtet sich nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) des DVGW Arbeitsblattes W 405.

Als Entnahmestelle sollen aus brandschutztechnischer Sicht Überflurhydranten eingesetzt werden. Anzahl und Abstand der Überflurhydranten müssen gewählt werden, dass nach längstens 80 m Entfernung zu einem Objekt ein Überflurhydrant erreicht werden kann.

6 **Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Bei Feststellung von Müllablagerungen, Altablagerungen bzw. Altstandorten (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstigen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen im Zuge von Baumaßnahmen ist die untere Bodenschutzbehörde sofort zu benachrichtigen.